

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. April

2019

### Inhalt

	Seite		Seite
Änderung der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland und Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	105	Satzung für die Evangelischen Kindertagesstätten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach.....	109
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Eitorf und der Ev. Kirchengemeinde Herchen.....	106	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2017/2018 .....	113
Satzung für das Evangelische Kirchenamt an Lahn und Dill .....	106	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	113
Satzung zur Regelung der Zahl der Synodalältesten im Evangelischen Kirchenkreis an Lahn und Dill .....	108	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	113
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	114
		Literaturhinweise .....	118

### Änderung der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland und Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland

1485799

Az. 01-0

Düsseldorf, 20. März 2019

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung am 12. Februar 2019 auf Grund von § 24 Absatz 3 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 (KABl. S. 232) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt beschlossen, die Siegelrichtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 17. November 1966 (KABl. 1967, S. 3), in der Fassung vom 27. Dezember 1968 (KABl. 1969, S. 6), wie folgt zu ändern:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Siegelberechtigten steht ein eigenes Siegel mit besonderem Siegelbild und besonderer Siegelumschrift zu, das sich von den Siegeln anderer Siegelberechtigter unterscheidet.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Siegelberechtigte können die Siegelberechtigung auf Ämter, Dienststellen und die ihnen rechtlich eingegliederten Werke übertragen, sofern dazu ein von den Siegelberechtigten anerkanntes Bedürfnis besteht.“

b) Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Siegelberechtigte gemäß Absatz 1 verwenden in der Regel in ihrem Siegel das Siegelbild der ursprünglichen siegelberechtigten Körperschaft, die die Siegelberechtigung übertragen hat.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4 Siegelführung

(1) Die Ausübung der Siegelberechtigung (Siegelführung) obliegt der oder dem Vorsitzenden des Leitungsorgans und im Falle der Übertragung nach § 3 der Inhaberin oder dem Inhaber des Amtes oder der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle oder der oder dem Vorsitzenden des Werkes.

(2) Siegelberechtigte können bei Bedarf die Siegelführung weiteren Personen übertragen. Die Führung des Siegels der Körperschaft, die Trägerin der gemeinsamen Verwaltung gemäß Artikel 3a Absatz 3 Kirchenordnung ist, gilt als auf deren Verwaltungsleitung und deren Stellvertretung übertragen.

(3) Ist mehreren Personen die Führung des Siegels übertragen worden, so führt jede das Siegel der oder des Siegelberechtigten mit dem ihr zugewiesenen Beizeichen (§10).

(4) Das Beidrücken des Siegels ist Aufgabe der siegelführenden Person oder einer von ihr ständig damit beauftragten Person. Die siegelführende Person trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung des Siegels.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält vor der Aufzählung folgenden Wortlaut:

„(1) Das Siegel wird der eigenhändigen Unterschrift der siegelführenden Person begedrückt. Die siegelführende Person darf das Siegel ausschließlich im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben verwenden.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Kirchensiegels“ durch das Wort „Siegels“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Durch das der Unterschrift begedrückte Siegel wird festgestellt, dass die mit dem Siegel versehene Urkunde von der oder dem Siegelberechtigten herührt, die oder der als Ausstellerin oder Aussteller angegeben ist.“
  - In Absatz 2 wird das Wort „Kirchensiegels“ durch das Wort „Siegels“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „ zum“ durch die Wörter „zu den“ ersetzt.
7. In § 9 Absatz 1 werden vor dem Wort „des“ das Wort „der“ und ein Schrägstrich eingefügt.
8. In § 10 wird die Angabe „§§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§§ 4 Absatz 3“ ersetzt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „Kirchensiegels“ durch das Wort „Siegels“ ersetzt und vor dem Wort „der“ das Wort „die“ und ein Schrägstrich eingefügt.
  - In Absatz 2 werden vor dem Wort „des“ das Wort „der“ und ein Schrägstrich eingefügt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Vor der Anfertigung eines neuen Siegels beauftragen die Siegelberechtigten eine geeignete Person mit der Herstellung des Siegelentwurfs.“
  - In Absatz 2 werden die Wörter „Der Grafiker“ durch die Wörter „Diese Person“ ersetzt und vor das Wort „den“ werden die Wörter „die Siegelberechtigte oder“ eingefügt.
11. In § 18 Absatz 1 werden die Wörter „Der Grafiker“ durch die Wörter „Die mit der Herstellung beauftragte geeignete Person“ ersetzt.
12. In § 19 Satz 2 werden vor dem Wort „des“ das Wort „der“ und ein Schrägstrich eingefügt und die Wörter „den Siegelführenden“ durch die Wörter „die siegelführende Person“ ersetzt.
13. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- das Wort „Kirchensiegel“ durch das Wort „Siegel“ ersetzt,
  - nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Diese Inventarliste ist von der zuständigen gemeinsamen Verwaltung für alle Körperschaften des jeweiligen Kirchenkreises zu führen.“
  - Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 und das Wort „Kirchensiegel“ wird durch das Wort „Siegel“ ersetzt.
14. In § 23 werden das Wort „Kirchensiegel“ durch das Wort „Siegel“ ersetzt und vor dem Wort „der“ das Wort „die“ und ein Schrägstrich eingefügt.
15. In § 24 Absatz 1 werden das Wort „Kirchensiegels“ durch das Wort „Siegels“ ersetzt und nach dem Wort „durch“ die Wörter „die Siegelberechtigte oder“ eingefügt.
16. In § 25 werden das Wort „Kirchensiegel“ durch das Wort „Siegel“ ersetzt und nach dem Wort „entscheidet“ das Wort „die“ und ein Schrägstrich eingefügt.
17. In der Überschrift von § 1, in § 1, der Überschrift von Abschnitt II, §§ 7, 11 Absatz 1 und 22 wird jeweils das

Wort „Kirchensiegel“ durch das Wort „Siegel“ ersetzt.

18. In §§ 20 Absatz 1 und 2 und 26 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kirchensiegels“ durch das Wort „Siegels“ ersetzt.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 16. März 2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 25. Dezember 1968 (KABI. 1969, S. 6) außer Kraft.

Das Landeskirchenamt

### **Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Eitorf und der Ev. Kirchengemeinde Herchen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### **Artikel 1**

Die Ev. Kirchengemeinde Eitorf und die Ev. Kirchengemeinde Herchen, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

#### **Artikel 2**

Die Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Düsseldorf, 21. Februar 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### **Satzung für das Evangelische Kirchenamt an Lahn und Dill**

Die Kreissynode an Lahn und Dill beschließt für das Evangelische Kirchenamt an Lahn und Dill folgende Satzung:

#### **Satzung des Evangelischen Kirchenamtes an Lahn und Dill**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Verwaltungsamtes

§ 2 Aufgaben

§ 3 Fachausschuss für Verwaltung

§ 4 Dienst- und Fachaufsicht

§ 5 Geschäfte der laufenden Verwaltung

§ 6 Haushalt und Finanzierung

§ 7 Kassengemeinschaft

§ 8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Kirchenamtes

§ 9 Inkrafttreten

### Präambel

Das Evangelische Kirchenamt an Lahn und Dill versteht sich als ein zeitgemäßes und partnerschaftliches Verwaltungsamt, das sich zum Ziel setzt, die ihm gestellten Aufgaben stets nach dem kirchlichen Auftrag auszurichten und die Verwaltungsgeschäfte und Beratungsleistungen aktuell und zielgerichtet mit hoher Servicequalität und Professionalität auszuführen.

Das Evangelische Kirchenamt an Lahn und Dill dient dem Zweck, eine die Qualität sichernde, fachlich kompetente, kostenbewusste und gemeindenahere Verwaltung zu gewährleisten. Es fördert damit den Gesamtauftrag von Kirche im Sinne von Artikel 1 Kirchenordnung und orientiert sein Leistungsangebot an den Erfordernissen der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und deren Einrichtungen.

In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken, beschließt die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises an Lahn und Dill auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 46), sowie des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 84), folgende Satzung:

#### § 1

##### Name, Rechtsform und Sitz des Verwaltungsamtes

- (1) Das Evangelische Kirchenamt an Lahn und Dill ist eine unselbstständige Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises an Lahn und Dill und führt die Bezeichnung „Evangelisches Kirchenamt an Lahn und Dill“ – nachfolgend „Evangelisches Kirchenamt“ genannt. Es ist die gemeinsame Verwaltung im Sinne des § 2 VerwG.
- (2) Der Sitz des Evangelischen Kirchenamtes ist Wetzlar.

#### § 2

##### Aufgaben

- (1) Dem Evangelischen Kirchenamt obliegt die Erfüllung der Pflichtaufgaben gemäß § 8 VerwG in der jeweils gültigen Fassung für:
  - a) den Evangelischen Kirchenkreis an Lahn und Dill,
  - b) die Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis an Lahn und Dill sowie
  - c) deren Verbände, Verbünde, Einrichtungen, Dienste und Werke.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Körperschaften können dem Evangelischen Kirchenamt Wahlaufgaben gemäß § 9 VerwG übertragen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Finanzierung zu regeln und festzulegen ist, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.
- (3) Die Übernahme von Wahlaufgaben durch das Evangelische Kirchenamt erfolgt in der Regel für mindestens vier Kalenderjahre und verlängert sich um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahrs erfolgt ist. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.
- (4) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstands können rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Einrich-

tungen, die nicht der verfassten Kirche angehören, mit verwaltet werden, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung nach § 15 VerwG.

- (5) Für nicht übertragene Aufgaben gelten § 5 Absatz 2 VerwG und § 9 Absatz 3 VerwG.

#### § 3

##### Fachausschuss für Verwaltung (Kirchenamtsausschuss)

Zur Beratung des Kreissynodalvorstands bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verwaltung der zu betreuenden Körperschaften und deren Einrichtungen kann gemäß § 28 Absatz 2 VerwG ein Fachausschuss für die Verwaltung durch die Kreissynode gebildet werden.

#### § 4

##### Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung.
- (2) Die Verwaltungsleitung führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Evangelischen Kirchenamtes.

#### § 5

##### Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche Routineangelegenheiten, die im Zusammenhang mit den Aufgaben stehen, die dem Evangelischen Kirchenamt als Wahl- oder Pflichtaufgaben übertragen sind und die für den Auftrag der Kirche weder sachlich, kirchenpolitisch noch finanziell von grundsätzlicher Bedeutung sind und die sich im Rahmen des entsprechenden Haushalts bewegen und die von der Verwaltung nach feststehenden Regeln und Standards erledigt werden können.
  - (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Evangelischen Kirchenamtes und der in § 2 Absatz 1 genannten Körperschaften sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Verwaltungsleitung, sofern sich nicht ein Leitungsorgan die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung durch Beschluss vorbehalten hat.
- Zu den der Verwaltungsleitung obliegenden Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
- a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten und personalwirtschaftlichen Angelegenheiten,
  - b) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie die Auswahl von Mietern und Pächtern bei Gebäuden, die vorwiegend der Erzielung von Erträgen dienen,
  - c) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden bis zu einem Auftragsvolumen von 10.000 Euro im Einzelfall,
  - d) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in der vom Kirchenkreis geführten Kassengemeinschaft entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland und den vom Fachausschuss Finanzen festgelegten Richtlinien.
- (3) Alle anderen Geschäfte und Verträge mit einem Auftragsvolumen unter 5000 Euro im Einzelfall gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) Die Verwaltungsleitung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung delegieren.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet die Superintendentin oder der Superintendent nach pflichtgemäßem Ermessen, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist (§17 Absatz 4 Satz 2 VerwG).

## § 6

### Haushalt und Finanzierung

(1) Das Evangelische Kirchenamt wird als Teil des kreiskirchlichen Haushalts und der kreiskirchlichen Stellenübersicht geführt.

(2) Die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Ausgaben für das Evangelische Kirchenamt werden auf der Grundlage eines Umlageschlüssels auf die Kirchengemeinden verteilt und als Umlage erhoben. Der Umlageschlüssel wird vom Fachausschuss Finanzen vorgeschlagen und geht über den Kreissynodalvorstand zur Beschlussfassung der Synode zu. Die Kreissynode ist für die Festlegung der Grundlagen des der Umlage zugrunde liegenden Berechnungsschlüssels sowie für die betragliche Festsetzung der Umlage zuständig.

(3) Alle Aufwendungen für die Pflichtaufgaben werden über die in Absatz 2 genannte Umlage finanziert. Kosten für Wahlaufgaben und die Kosten für die für sonstige Träger wahrgenommenen Verwaltungsgeschäfte werden direkt zugeordnet und abgerechnet.

(4) Die Vorgaben des § 12 Absatz 2 VerwG (Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung) sind zu beachten. Bei der Bemessung der Haushaltsmittel für das Evangelische Kirchenamt an Lahn und Dill sind insbesondere die Ergebnisse des Betriebsvergleichs nach § 12 Absatz 3 VerwG sowie die von der Verwaltungsleitung anzufertigende Fortschreibung der Personalbedarfsermittlung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

## § 7

### Kassengemeinschaft

Der Evangelische Kirchenkreis an Lahn und Dill als Träger der Gemeinsamen Verwaltung ist Träger einer Kassengemeinschaft im engeren Sinne mit gemeinsamer Führung der Kassengeschäfte und des Zahlungsverkehrs und Träger einer Kassengemeinschaft im weiteren Sinne mit gemeinsamer Verwaltung der Finanzanlagen gemäß den Regelungen der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung.

## § 8

### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Kirchenamtes

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen mit Ausnahme der Verwaltungsleitung und deren Stellvertretung werden durch die Verwaltungsleitung im Rahmen der verabschiedeten Stellenübersicht angestellt.

(2) Beamtenrechtliche Entscheidungen, insbesondere Anstellung, Beförderung und zur Ruhesetzung, werden durch den Kreissynodalvorstand auf Vorschlag der Verwaltungsleitung getroffen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt (nach Genehmigung durch die Kirchenleitung) mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Die von den Kreissynoden Wetzlar (Tagungen vom 19. Oktober 1952 und 12. Dezember 1960) und Braunfels (Tagungen vom 15. Oktober 1952 und 20. Juni 1960) beschlossene Satzung für das Evangelische Rentamt im Kreise Wetzlar, die zum 1. Januar 1961 in Kraft trat, verliert mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Wetzlar-Nauborn, den 26. Januar 2019

Evangelischer Kirchenkreis  
an Lahn und Dill

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 18. März 2019  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung

### zur Regelung der Zahl der Synodalältesten im Evangelischen Kirchenkreis an Lahn und Dill

Auf Grund von Art. 115 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 46), beschließt die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises an Lahn und Dill folgende Satzung:

## § 1

Die Zahl der Synodalältesten im Kreissynodalvorstand wird auf sechs erhöht.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wetzlar-Nauborn, den 26. Januar 2019

Evangelischer Kirchenkreis  
An Lahn und Dill

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 25. Februar 2019  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## **Satzung für die Evangelischen Kindertagesstätten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Simmern-Trarbach hat auf Grund von Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABL. 2004, Seite 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABL. Seite 46), folgende Satzung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

Präambel

- § 1 Ziele der Arbeit
- § 2 Übertragung der Trägerschaft
- § 3 Aufgaben des Kirchenkreises als Träger der Kindertagesstätten
- § 4 Organisation
- § 5 Finanzierung
- § 6 Aufgaben der Kreissynode
- § 7 Aufgaben des Kreissynodalvorstands
- § 8 Mitwirkung der Kirchengemeinden
- § 9 Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kindertagesstätten
- § 10 Kreissynodaler Fachausschuss
- § 11 Aufgaben der Fachbereichsleitung
- § 12 Aufgaben der Pädagogischen Gesamtleitung
- § 13 Rückübertragung einer Kindertagesstätte
- § 14 Inkrafttreten

### **Präambel**

#### **„Siehe, Kinder sind eine Gabe des Herrn“ Psalm 127, 3**

Kinder sind mehr als eine Notwendigkeit zum Überleben einer Gesellschaft, mehr als ein konjunkturbelebender Wirtschaftsfaktor, mehr als ein Kostenfaktor und mehr als eine Aufgabe für Familie, Kirche und Gesellschaft: Kinder sind ein Geschenk – ein Geschenk Gottes.

Weil wir mit Jesus, der einst ein Kind in die Mitte stellte, davon überzeugt sind, wollen wir uns mit Hilfe unserer evangelischen Kindertagesstättenarbeit daran beteiligen, Kindern den Erfahrungs- und Lebensraum zu geben, den sie brauchen, um sich selbst und andere als Geschenke Gottes zu erkennen und anzunehmen.

Wir erhoffen uns davon auch eine Veränderung unserer selbst, unserer Gemeinden und unserer Erwachsenenwelt im Sinne des Evangeliums.

Kindertagesstätten sind ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden in der Erfüllung ihres Auftrags zur christlichen Erziehung und Bildung (Artikel 1 Abs. 4 Kirchenordnung; KO). Sie unterstützen die Familienarbeit der Gemeinde und sind damit eine entscheidende Größe im Gemeindeaufbau. Im Rahmen ihres evangelischen Bildungsauftrags ermöglichen sie Kindern, in den christlichen Glauben hineinzuwachsen und ihn mit ihren Familien in der Gemeinde zu leben.

Auf Grund der demographischen und finanziellen Entwicklung sind die einzelnen Gemeinden des Kirchenkreises seit

längerer Zeit nicht mehr in der Lage, die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Einrichtungen und Räume bereitzustellen und die Mittel aufzubringen (Artikel 7 Abs. 2 und 3 KO). Ferner lassen sich durch eine einzelne Gemeinde die hohen Anforderungen des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz (KitaG) im Hinblick auf Organisation, Leitung und Verwaltung von Kindertagesstätten nicht mehr erfüllen.

Der Kirchenkreis hat daher schon in der Vergangenheit die Betriebskosten der einzelnen Kindertagesstätten, eine qualifizierte Fachberatung sowie die Geschäftsführungs- und Verwaltungskosten solidarisch getragen und hatte hierzu gemeinsam mit den Trägergemeinden auf der Grundlage des Verbandsgesetzes einen Verbund gegründet. Mit Änderung des Verbandsgesetzes im Januar 2016 besteht die Notwendigkeit, den Verbund Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Simmern-Trarbach in eine andere Rechtsform zu überführen.

Die Kreissynode Simmern-Trarbach hat deshalb am 11. November 2017 beschlossen, die Kindertagesstätten des Verbundes Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Simmern-Trarbach rechtlich und organisatorisch in den Kirchenkreis einzugliedern, um eine gleich bleibend gute Aufgabenerfüllung sicherzustellen bzw. die weitere Aufgabenerfüllung zu ermöglichen (Artikel 8 Abs. 1 KO).

Grundlage für die Übertragung der Trägerschaft von Kindertagesstätten auf den Kirchenkreis und die Ausübung der Trägerschaft durch den Kirchenkreis ist die nachfolgende Satzung, die die Kreissynode am 10. November 2018 auf Grund von Artikel 112 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 10. Januar 2003 (KABL. 2004, Seite 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABL. Seite 46), beschlossen hat.

### **§ 1 Ziele der Arbeit**

(1) Der Kirchenkreis erfüllt mit dem Betrieb der evangelischen Kindertagesstätten seine gesellschaftspolitischen und sozialpädagogischen Verpflichtungen gegenüber Kindern und Eltern. Das geistliche Leben der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises spiegeln sich in ihrer bzw. seiner religionspädagogischen Arbeit und der Zuwendung an die Kinder und ihre Familien wider.

(2) Die Arbeit in den Kindertagesstätten dient der praktischen Ausübung der christlichen Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche.

(3) Die Kindertagesstätten haben im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung wie auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden.

(4) Die evangelischen Kindertagesstätten nehmen den Auftrag der Gemeinde zur christlichen Erziehung und Bildung wahr (Art. 1 Abs. 4 KO). Sie ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Sie fördern die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder – auch in Bezug auf andere Kulturen und Religionen – sowie einen verantwortlichen Umgang mit der Schöpfung.

(5) Für die Abteilung VEKIST (siehe § 4) und für jede Kindertagesstätte ist ein Konzept zu erstellen, das die sozialdiakonischen, gemeindemissionarischen und religionspädagogischen Aufgaben darstellt.

## § 2

**Übertragung der Trägerschaft**

(1) Der Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist Gesamtrechtsnachfolger des mit Inkrafttreten dieser Satzung aufzuhebenden Verbunds Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Simmern-Trarbach (siehe § 14 Abs. 1). Die Trägerschaft der Kindertagesstätten des Verbunds sowie das zum Zeitpunkt der Übertragung vorhandene Inventar einschließlich der für die Kindertagesstättenarbeit angesammelten zweckbestimmten Gelder (Rücklagen, Sonderposten) wird durch einen Vertrag zwischen dem Verbund und dem Kreissynodalvorstand mit Inkrafttreten dieser Satzung auf den Kirchenkreis übertragen (Betriebsübertragungsvereinbarung).

(2) Der Kirchenkreis ist Betriebsträger der evangelischen Kindertagesstätten im Sinne der landesgesetzlichen Bestimmungen und sorgt für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte sowie für eine angemessene finanzielle Ausstattung dieses Arbeitsbereichs. Der Kirchenkreis beantragt gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz die Betriebs-erlaubnis für die übertragenen Kindertagesstätten.

(3) Der Kirchenkreis tritt als Gesamtrechtsnachfolger in sämtliche Verträge und Verbindlichkeiten des Verbunds ein. Näheres wird in der abzuschließenden Betriebsübertragungsvereinbarung geregelt.

(4) Der Kirchenkreis übernimmt im Wege des Betriebsübergangs nach § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) das zum Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft bei dem Verbund angestellte Personal mit allen erworbenen Rechten und Pflichten. Näheres wird durch einen Vertrag zwischen dem Verbund und dem Kreissynodalvorstand geregelt.

(5) Für die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden der übertragenen Kindertagesstätten gelten die zwischen den kirchlichen und kommunalen Gebäudeeigentümern und dem Verbund abgeschlossenen Nutzungs- und Mietverträge unverändert fort.

## § 3

**Aufgaben des Kirchenkreises als Träger der Kindertagesstätten**

Mit der Übernahme der Trägerschaft übernimmt der Kirchenkreis folgende Aufgaben:

- a) die Wahrnehmung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags für die Kinder und Familien,
- b) Anstellungsträger für die pädagogischen, hauswirtschaftlichen und technischen Mitarbeitenden der Kindertagesstätten einschließlich der Verwaltungskräfte,
- c) Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden,
- d) Erledigung aller im Zusammenhang mit der Trägerschaft der Kindertagesstätten zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben,
- e) die Bewirtschaftung der Kindertagesstättegebäude sowie der Betriebsgrundstücke einschließlich ihrer Bestandteile und ihres Zubehörs auf der Grundlage der mit den Gebäudeeigentümerinnen abgeschlossenen Nutzungs- oder Mietverträge.

## § 4

**Organisation**

(1) Die evangelischen Kindertagesstätten des Kirchenkreises sind rechtlich unselbstständige Einrichtungen des Kirchenkreises. Sie werden als eigene Abteilung geführt. Die Abtei-

lung erhält den Namen „Vereinigte Evangelische Kindertagesstätten im Kirchenkreis Simmern-Trarbach“ (VEKiST). Die Geschäftsführung und die Verwaltung wird dem Kreiskirchenamt mit Sitz in Kirchberg übertragen. Innerhalb des Kreiskirchenamtes wird im Rahmen der Geschäftsverteilung ein eigener Fachbereich zur Erledigung der Geschäftsführungs- und der Verwaltungsaufgaben bestimmt.

(2) Die evangelischen Kindertagesstätten des Kirchenkreises sind Mitglied des Diakonischen Spitzenverbandes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch dem Diakonischen Spitzenverband der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

## § 5

**Finanzierung**

(1) Die Abteilung VEKiST wird als Sonderhaushalt gemäß der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) der Evangelischen Kirche im Rheinland geführt. Der Haushalt nebst Anlagen wird durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Fachbereichsleitung aufgestellt, im Fachausschuss und im Kreissynodalvorstand beraten und an die Kreissynode zur Beschlussfassung weitergeleitet.

(2) Der sozialdiakonische Auftrag der Kindertagesstätten ist weitestgehend über die laufenden Erlöse zu decken. Die Kosten der Abteilung werden finanziert aus:

- a) gesetzlichen oder vertraglichen Zuschüssen oder Entgelten des Landes, von kommunalen oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- b) Elternbeiträgen, nutzungsbezogenen und anderen Entgelten, Spenden und anderen freiwilligen Zuflüssen.

Reichen danach die Erlöse nicht aus, den Sonderhaushalt auszugleichen, erfolgt im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand ein Defizitausgleich aus den Mitteln des inner-synodalen Finanzausgleichs.

## § 6

**Aufgaben der Kreissynode**

(1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:

- a) die Änderung und Aufhebung dieser Satzung,
- b) Verabschiedung eines Leitbilds für die Abteilung,
- c) Verabschiedung einer Konzeption für die Abteilung,
- d) die Finanzmittel für die Abteilung,
- e) den Haushalts- und Stellenplan für die Abteilung,
- f) die Berufung der Mitglieder des Fachausschusses auf Vorschlag der Kirchengemeinden (vgl. § 10).

(2) Die Kreissynode nimmt über den Kreissynodalvorstand den Jahresbericht des Fachausschusses, der Fachbereichsleitung und der Pädagogischen Gesamtleitung entgegen.

## § 7

**Aufgaben des Kreissynodalvorstands**

(1) Der Kreissynodalvorstand ist zuständig für:

- a) den Abschluss von Verträgen über die Übernahme oder die Abgabe der Trägerschaft einer Kindertagesstätte,
- b) die Gründung und Schließung von Gruppen und Einrichtungen auf Vorschlag der Fachbereichsleitung unter Beteiligung des Fachausschusses und der betroffenen Kirchengemeinde,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses des Sonderhaushalts der Abteilung,

- d) die Berufung der Fachbereichsleitung und der Pädagogischen Gesamtleitung auf Vorschlag der Verwaltungsleitung und des Fachausschusses,
  - e) die Dienstanweisung für die Fachbereichsleitung und die Pädagogische Gesamtleitung.
- (2) Der Kreissynodalvorstand kann für die Kindertagesstätten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach eine Geschäftsordnung und/oder Ausführungsbestimmungen für alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen erlassen.

### § 8

#### Mitwirkung der Kirchengemeinden

- (1) Die Kindertagesstätten in Trägerschaft des Kirchenkreises bleiben ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden und eine entscheidende Größe im Gemeindeaufbau. Die Kirchengemeinden werden durch die in ihrem Bereich liegenden Kindertagesstätten in ihrer Familienarbeit unterstützt.
- (2) Die Kirchengemeinde steht in der Mitverantwortung für die in ihrem Eigentum befindlichen Gebäude, die für die Arbeit der Tageseinrichtung genutzt werden. Näheres regelt der Nutzungsvertrag.
- (3) Die jeweiligen Kirchengemeinden sind in folgenden Angelegenheiten durch den Fachausschuss in den Beratungen zu beteiligen:
- a) vor dem Abschluss von Verträgen über die Übernahme oder die Abgabe der Trägerschaft einer Kindertagesstätte,
  - b) bei Gründung und Schließung von Gruppen und Einrichtungen,
  - c) Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Leitungen von Kindertagesstätten,
  - d) bei der Fortentwicklung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.
- (4) Die Kirchengemeinden sollen je Kindertagesstätte eine Kindertagesstättenbeauftragte oder einen Kindertagesstättenbeauftragten benennen. Die Benannten sollen in der Regel Mitglieder des Presbyteriums sein.
- (5) Ihre oder seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Kindertagesstätten,
  - b) Vertretung der Kirchengemeinde im Kreissynodalen Fachausschuss (siehe § 10),
  - c) Koordination der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Kindertagesstätte,
  - d) Vertretung in den Mitwirkungsorganen der Kindertagesstätten (Elternausschuss, Kita-Beirat, Elternversammlung, Aufnahmegremium).

### § 9

#### Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte und das Presbyterium der jeweiligen Kirchengemeinde arbeiten im Rahmen der in der Gemeinde entwickelten und verantworteten Gemeindekonzeption zusammen.
- (2) Diese Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf:
- a) die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste, vornehmlich Familien- und Kindergartengottesdienste, gemeinsame Feiern und Aktionen,

- b) die regelmäßigen religions- und gemeindepädagogischen Angebote in der Kindertagesstätte durch die pädagogisch Mitarbeitenden, die Pfarrerin oder den Pfarrer sowie andere Mitarbeitende der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises,
  - c) die Bildungsangebote für Eltern,
  - d) die Vorbereitung, Mitwirkung oder Teilnahme bei Gemeindefesten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen,
  - e) die Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen, Frauen- und Männerarbeit, Seniorenarbeit),
  - f) die regelmäßige Einladung der Leitung der Kindertagesstätte in eine Sitzung des Presbyteriums.
- (3) Der Abteilung Gemeindepädagogik des Kirchenkreises wird ebenfalls ermöglicht, ihre an Kinder und junge Familien gerichteten Angebote im Rahmen der pädagogischen Konzeption der Kindertagesstätte auch in den Räumen der Kindertagesstätte anzubieten.
- (4) Die Kirchengemeinde kann zur gegenseitigen Information und Koordination der Kindertagesstättenarbeit auf dem Gemeindegebiet einen Kindertagesstättenausschuss bilden. Diesem soll die Leitung der Kindertagesstätte sowie in der Regel Mitglieder des Presbyteriums angehören.

### § 10

#### Kreissynodaler Fachausschuss

- (1) Die Kreissynode bildet einen Fachausschuss für Kindertagesstätten. Dem Ausschuss gehören bis zu sieben stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Dem Ausschusses sollen als stimmberechtigte Mitglieder angehören:
- a) die von den Presbyterien benannten Beauftragten (§ 8 Abs. 4),
  - b) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
  - c) weitere zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder oder beruflich Mitarbeitende einer Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises.
- Mindestens fünf Mitglieder des Fachausschusses müssen einem Presbyterium oder der Synode angehören und höchstens drei Mitglieder dürfen ordinierte Theologin bzw. ordinierter Theologe sein.
- (3) An den Sitzungen des Ausschusses nehmen in der Regel beratend teil:
- a) die Fachberaterin bzw. der Fachberater für Kindertagesstätten,
  - b) die Fachbereichsleitung des Kreiskirchenamtes,
  - c) die Pädagogische Gesamtleitung.

- Der Ausschuss kann Gäste zu den Beratungen hinzuziehen.
- (4) Die Kreissynode beruft die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden und eine Stellvertretung.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt mindestens dreimal im Jahr zu Sitzungen des Fachausschusses ein.
- (6) Neben der Überwachung der Fachbereichsleitung und der Pädagogischen Gesamtleitung gehört zu den Aufgaben des Fachausschusses:
- a) Sammlung, Analyse und Bewertung von Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen,

- b) Beratung über die strategischen Entwicklungspotentiale zur Erhaltung der Kindertagesstättenarbeit auf dem Gebiet des Kirchenkreises,
  - c) Beratung eines Leitbildes für VEKiST (vgl. § 7 Abs. 1 e),
  - d) Beratung eines Konzeptes für VEKiST (vgl. § 7 Abs. 1 f),
  - e) Beratung und Beschlussfassung über die pädagogischen Konzepte der Kindertagesstätten,
  - f) Vorberatung des durch die Fachbereichsleitung vorbereiteten Haushalts- und Stellenplans (Haushaltsbeschluss),
  - g) Vorberatung des durch die Fachbereichsleitung vorgelegten Jahresabschlusses,
  - h) die Entscheidung über die Einstellung, die Veränderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Leitungen von Kindertagesstätten,
  - i) Mitwirkung an der Erstellung des Jahresberichts,
  - j) Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstands in Angelegenheiten der Kindertagesstätten, insbesondere vor einer beabsichtigten Gründung oder Schließung von einzelnen Gruppen oder Einrichtungen.
- (7) Für die Arbeit des Ausschusses gelten die Artikel 23 bis 27 der Kirchenordnung und § 1 Abs. 1 bis 9 des Verfahrensgesetzes entsprechend. Außerhalb der Sitzung ist eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

#### § 11

##### **Aufgaben der Fachbereichsleitung**

- (1) Die Fachbereichsleitung ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder dem Fachausschuss vorbehalten sind.
- (2) Die Fachbereichsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Sie ist verantwortlich dafür, dass die Arbeit in den Kindertagesstätten den Zielen gem. § 1 dieser Satzung und den Anforderungen des gültigen Qualitätsmanagements entspricht.
  - b) Sie führt die Geschäfte der Abteilung VEKiST. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans vorgesehen oder zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs erforderlich sind.
  - c) Sie macht Vorschläge und ist beteiligt an der Erarbeitung von Verträgen über die Übernahme oder Abgabe von Kindertagesstätten und arbeitet mit an der Umsetzung.
  - d) Sie ist zuständig für den Abschluss, die Veränderung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Mitarbeitenden der Abteilung VEKiST mit Ausnahme der Kindertagesstättenleitungen im Rahmen des verabschiedeten Stellenplans und unter Beachtung der vom Kreissynodalvorstand festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft.
  - e) Sie ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden und übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.
  - f) Sie ist für arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Mitarbeitenden verantwortlich, soweit diese nicht dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind.
  - g) Sie entscheidet über den Erwerb und die Reparatur von Inventargegenständen bis zu einem Betrag von 5000 Euro, außer die benötigten Mittel sind bereits im Haushaltsplan ausgewiesen oder durch zweckbestimmte Einnahmen gedeckt.

- h) Sie entscheidet über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Bürgschaften, Leasing-, Pacht-, Mietverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen bis zu einer jährlichen Verpflichtung von 10.000 Euro im Einzelfall.
- i) Sie arbeitet mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung und der Bedarfsplanung zusammen.
- j) Sie wirkt bei der Haushalts- und Stellenplanung mit.
- k) Sie wirkt bei der Erstellung des Jahresabschlusses mit und erstellt einen Jahresbericht.
- l) Sie lädt die Leitungen der Kindertagesstätten in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Gesamtleitung und der Fachberatung zu regelmäßigen Leitungsdienstgesprächen ein.
- m) Sie nimmt an den Sitzungen anderer die Arbeit in den Kindertagesstätten betreffender Gremien teil.
- n) Sie ist Dienststellenleitung im Sinne § 4 MVG.EKD für die Abteilung VEKiST.
- o) Sie vertritt den Kirchenkreis im Rahmen der übertragenen Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich.
- p) Sie nimmt die ihr durch den Kreissynodalvorstand übertragenen Trägeraufgaben in den Einrichtungen wahr.

Näheres wird in einer Dienstanweisung geregelt.

(3) Das Recht des Kreissynodalvorstands, vorgenannte Aufgaben oder Vorgänge an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

(4) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Fachbereichsleitung ist die Verwaltungsleitung des Kreiskirchenamtes. Sie übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Fachbereichsleitung aus.

#### § 12

##### **Aufgaben der Pädagogischen Gesamtleitung**

- (1) Zur Unterstützung der Fachbereichsleitung wird auf Vorschlag der Verwaltungsleitung und des Fachausschusses durch den Kreissynodalvorstand eine Pädagogische Gesamtleitung berufen.
- (2) Die Aufgaben der Pädagogischen Gesamtleitung werden auf Vorschlag des Fachausschusses und der Fachbereichsleitung durch den Kreissynodalvorstand festgelegt. Die Pädagogische Gesamtleitung ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an die Weisungen der Fachbereichsleitung gebunden.
- (3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Pädagogischen Gesamtleitung ist die Verwaltungsleitung des Kreiskirchenamtes. Die Fachaufsicht wird durch die Fachbereichsleitung ausgeübt.

#### § 13

##### **Rückübertragung einer Kindertagesstätte**

Auf Antrag einer Kirchengemeinde kann die Trägerschaft einer Kindertagesstätte mit einjähriger Frist zum 1.1. eines Kalenderjahres durch Vertrag zwischen der Kirchengemeinde und dem Kreissynodalvorstand auf die Kirchengemeinde übertragen werden. Die Kirchengemeinde übernimmt in diesem Falle im Wege eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB die Mitarbeitenden, die zum Zeitpunkt der Übertragung in der betroffenen Kindertagesstätte beschäftigt sind. Zweckbindungen, die insbesondere im Zusammenhang mit einer öffentlichen Förderung zu beachten sind, werden ebenfalls auf die Kirchengemeinde übertragen. Ein weitergehender Ausgleich von Folgelasten findet nicht statt.

§ 14  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbundes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Simmern-Trarbach vom 8. Juni 2013 außer Kraft.

(2) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das Gleiche gilt für Änderungen und Aufhebung dieser Satzung.

Holzbach, den 10. November 2018

Siegel Kirchenkreis  
Simmern-Trarbach  
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt  
Düsseldorf, den 25. Februar 2019  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Heizkostenbeitrag  
für an dienstliche Sammelheizungen  
angeschlossene Dienstwohnungen für den  
Abrechnungszeitraum 2017/2018**

1483139  
Az. 15-22-1 Düsseldorf, 6. März 2019

Das Finanzministerium NRW hat durch Runderlass vom 15. Februar 2019 – B 2730 – 13.1.2 – IV A 2 vom 31. Januar 2019 neu festgesetzte Kostensätze gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 DWVO für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 bekannt gegeben:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	8,95
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,34

Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels**

1482467  
Az. 02-10-11:1504004 Düsseldorf, 27. Februar 2019

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde  
Zehn Türme

Kirchenkreis: Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KIRCHEN-  
GEMEINDE ZEHN TÜRME

mit Wirkung vom: 1. Januar 2019



Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder  
Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln**

1484200  
Az. 02-10-11:1500223 Düsseldorf, 12. März 2019

Das Siegel der aufgehobenen 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rosbach, Kirchenkreis An der Agger, mit dem Beizeichen 4 Punkte wurde zum 1. November 2018 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1482467  
Az. 02-10-11:1504004 Düsseldorf, 27. Februar 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bell-Leideneck-Uhler, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1482467  
Az. 02-10-11:1504012 Düsseldorf, 27. Februar 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler-Roth, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1482467  
Az. 02-10-11:1504016 Düsseldorf, 27. Februar 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Horn-Laubach-Bubach, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1482467  
Az. 02-10-11:1504016 Düsseldorf, 27. Februar 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Riegenroth, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten



*Gott,  
du holst mich wieder herauf aus den Tiefen der Erde.  
Du machst mich sehr groß und tröstest mich wieder.  
Psalm 71,20-21*

### Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Hans Joachim Boue am 17. Februar 2019 in Neuwied, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Altenkirchen, geboren am 18. Februar 1932 in Lüdenscheid, ordiniert am 27. Januar 1963 in Saarbrücken.

Pfarrerin i.R. Beate Braick am 10. Januar 2019 in Saarbrücken, zuletzt Pfarrerin im Kirchenkreis Saarbrücken, geboren am 15. Februar 1958 in Hünxe, ordiniert am 22. Dezember 1984 in St. Johann.

Pfarrer Dietrich Köhler-Miggel am 10. März 2019 in Duisburg, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Trinitatis, geboren am 4. September 1953 in Duisburg, ordiniert am 20. März 1988 in Essen.

Pfarrer i.R. Rolf Müller am 30. Januar 2019 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Dönberg, geboren am 1. Juni 1930 in Taroetoeng, Sumatra, ordiniert am 16. November 1957.

Pfarrer i.R. Horst Weber am 13. Februar 2019 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Uelendahl, geboren am 19. Mai 1955 in Neukirchen-Vluyn, ordiniert am 26. Januar 1986 in Wuppertal-Elberfeld.

Pfarrer i.R. Ernst-Wilhelm Wulfmeier am 12. Februar 2019 in Mönchengladbach, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Rheydt, geboren am 28. Januar 1929 in Essen, ordiniert am 10. Februar 1957 in Oeding.

### Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis Krefeld-Viersen ist mit Wirkung vom 1. Juli 2019 eine 17. Pfarrstelle hauptamtliche Superintendentin/hauptamtlicher Superintendent errichtet worden.

### Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Ev. Kirchengemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. August 2019 die 10. Pfarrstelle „Entlastung des Superintendenten“ aufgehoben worden.

### Pfarrstellenausschreibungen:

Der Kirchenkreis Bonn besetzt zum 1. Februar oder 1. März 2020 erstmalig die kreiskirchliche Pfarrstelle „Hauptamtliche Superintendentin/Hauptamtlicher Superintendent“. Der derzeitige Stelleninhaber (Nebenamt) geht in den Ruhestand. Der Kirchenkreis Bonn besteht aus zwölf Kirchengemeinden in den Stadtgebieten Bonn, Bornheim und

Alfter. Er hat zurzeit rund 47.000 Gemeindemitglieder, 16,24 Gemeindepfarrstellen und 18,25 Funktionspfarrstellen. Die funktionalen Dienste sind überwiegend kreiskirchliche Pfarrstellen, vier nach dem „Bonner Modell“ den Kirchengemeinden zugeordnet. Zu den kreiskirchlichen Arbeitsgebieten gehören das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit Kircheneintrittsstelle, der Evangelische Kirchenpavillon für die Stadtkirchenarbeit, das Evangelische Forum Bonn für Erwachsenenbildung, die Evangelische Migrations- und Flüchtlingsarbeit, die Evangelische Klinikseelsorge Bonn, der Pfarrdienst an Schulen und Berufskollegs sowie das Büro für Fundraising.

Der Kirchenkreis Bonn und seine Kirchengemeinden sind dem Evangelischen Verwaltungsverband in Bonn angeschlossen, der auch die Verwaltung für den Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel und dessen Kirchengemeinden übernimmt. Die Verwaltungsstrukturreform ist umgesetzt und das NKF eingeführt. Beide Kirchenkreise sind Gesellschafter des Diakonischen Werkes Bonn und Region gGmbH. Die Superintendentin/Der Superintendent gehört der Gesellschafterversammlung des Diakonischen Werkes an. Gemeinsam mit dem Kirchenkreis An Sieg und Rhein wird ein Jugendreferat unterhalten. Darüber hinaus arbeiten die Kirchenkreise Bonn, Bad Godesberg-Voreifel und An Sieg und Rhein als Vereinigte Kreissynodalvorstände zusammen in den Bereichen Evangelisches Schullehrerreferat, Evangelische Beratungsstelle, Fachberatung Kindertageseinrichtungen und Notfallseelsorge für Bonn und die Region.

Wir suchen eine Person, die den Kirchenkreis mit theologischer Kompetenz leitet und erkennbar evangelische Impulse in Stadt und Gesellschaft setzt. Sie soll den Kirchenkreis im ökumenischen und interreligiösen Dialog vertreten und sich leitungsstark und strategiebewusst an der konzeptionellen Entwicklung des Kirchenkreises beteiligen. Erfahrung in Personalführung und Verwaltung sollte vorhanden sein. Neben den Gottesdiensten, die aus dem Amt erwachsen, ist einmal im Monat Gottesdienst an einer der Predigtstätten im Kirchenkreis zu feiern.

Gewünscht wird eine Person, die mit Mut zur Innovation Prozesse strukturieren kann. Gefragt sind die Fähigkeit und Bereitschaft, Mitarbeitende geistlich und fachlich zu begleiten. Das Miteinander unserer Gemeinden untereinander sowie mit unseren kreiskirchlichen Diensten soll weiterentwickelt und die konstruktive Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchenkreisen fortgesetzt werden.

Die Pfarrstelle kann nur mit einer Person besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs.1 Pfarrstellengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzt oder ggf. ihr bis zum Wahltermin zuerkannt werden kann. Die Kreissynode besetzt die Pfarrstelle durch Wahl. Gem. § 3 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die kreiskirchliche Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Superintendentenamts für die Dauer von acht Jahren übertragen. Wiederwahl ist möglich. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung ist der Kirchenkreis behilflich.

Bei Rückfragen stehen Ihnen der derzeitige Stelleninhaber Pfarrer Eckart Wüster (Tel. 0228 6880-300, E-Mail: superintendent@bonn-evangelisch.de) sowie der Vorsitzende des Nominierungsausschusses Pfarrer Joachim Gerhardt (Tel. 0228 6880-301, E-Mail: j.gerhardt@bonn-evangelisch.de) zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Nominierungsausschuss des Evangelischen Kirchenkreises Bonn, Adenauerallee 37, 53113 Bonn.

Zum 1. August 2019 ist die 60. Verbandspfarrstelle für die Erteilung evangelischer Religionslehre an einem gewerblich-technischen Berufskolleg im Einzugsbereich des Evangelischen Kirchenverbands Köln und Region im Umfang von einer vollen Stelle durch den Vorstand des Verbandes zu besetzen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit den Besonderheiten des Schulsystems „Berufskolleg“, das nach verschiedenen „Anlagen“ organisiert ist, auskennen und wissen, dass in den Anlagen A bis C nach neuen, kompetenzorientierten Bildungsplänen unterrichtet wird. Bewerberinnen und Bewerber sollten ferner mit dem didaktischen Vokabular vertraut sein, wissen, was sich etwa mit „Anforderungssituationen“ und einer „Didaktischen Jahresplanung“ verbindet. Vor allem sollten sie Freude am Unterricht haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Kaum ein Arbeitsfeld unserer Kirche bietet solch reichhaltige Möglichkeiten, das Evangelium zu elementarisieren und auch unzähligen Menschen nahe zu bringen, die von unserer Verkündigung sonst nicht mehr erreicht werden. Sie sollten deshalb in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Erwachsene in der Ausbildung bewegen. Schulpädagogische Erfahrungen sind deshalb von Vorteil. Die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung wird erwartet.

Nähere Auskünfte erhalten Sie gerne über das Pfarramt für Berufskollegs, Tel. 0221 3382274, und die Bezirksbeauftragten Pfarrer Hanser Brandt-von Bülow und Pfarrer Jost Klausmeier-Saß. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Vorstand des Evangelischen Kirchenverbands Köln und Region, z.Hd. Vorstandsvorsitzender Rolf Domning, Kartäusergasse 9–11, 50678 Köln.

Der Kirchenkreis Krefeld-Viersen besetzt durch Wahl der Kreissynode erstmalig die 17. kreiskirchliche Pfarrstelle „Hauptamtliche Superintendentin/Hauptamtlicher Superintendent“. Der derzeitige Superintendent (bislang nebenamtlich) geht zum 1. Juli 2019 in den Ruhestand.

Der Kirchenkreis Krefeld-Viersen liegt am linken Niederrhein im Raum zwischen Düsseldorf/Duisburg und der niederländischen Grenze. Er besteht zurzeit aus 26 Kirchengemeinden und einem Gemeindeverband mit etwas über 100.000 Gemeindegliedern, für die 47 Gemeindepfarrstellen und 22 Pfarrstellen in Funktionsbereichen zur Verfügung stehen.

Das Gebiet des Kirchenkreises berührt vier Körperschaften auf kommunaler Ebene (Stadt und Landkreise) sowie drei römisch-katholische Bistümer. Daraus ergibt sich eine für den Kirchenkreis charakteristische Diversität auch im kirchlichen Leben.

Die Aufgaben einer Superintendentin/eines Superintendenten ergeben sich aus den einschlägigen Artikeln der Kirchenordnung. In der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird die Superintendentin/der Superintendent unterstützt durch verschiedene kreiskirchliche Einrichtungen (Jugendreferat, Frauenreferat, Schullreferat, Referat für Tageseinrichtungen für Kinder, Öffentlichkeitsreferat, GMÖ mit Geschäftsführung für die GMÖ-Region „Niederrhein“), das Diakonische Werk des Kirchenkreises mit Vorsitz der Superintendentin oder des Superintendenten im Kuratorium und das Verwaltungsamt des Kirchenkreises. Für dieses Amt ist das Verwaltungsstrukturgesetz formal umgesetzt und die mit der Einführung von NKF verbundenen Arbeiten (Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse) sind bis zum Jahresende beendet.

Mit Blick auf innerkirchliche Aspekte stehen für den Kirchenkreis und damit für die neue Superintendentin/den neuen Superintendenten insbesondere folgende Aufgaben an:

- Stärkung des Bewusstseins, eine Kirche in den Verschiedenheiten einer Region zu sein,
- Gewährleistung der pastoralen Versorgung in Gemeinde- und Funktionsbereichen,
- weitere Optimierung des Verwaltungshandelns,
- Vertretung des Kirchenkreises und seiner Anliegen auf landeskirchlicher Ebene,
- Vertiefung der Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchenkreisen, insbesondere dem „Kleeblatt“ (Aachen, Gladbach-Neuss, Jülich).

Nach außen ist für die Superintendentin/den Superintendenten kompetente Dialogfähigkeit mit der Politik, mit Kultur und Gesellschaft sowie in der Ökumene und dem interreligiösen Bereich, insbesondere mit Judentum und Islam, unerlässlich.

Der Kirchenkreis erwartet in den bevorstehenden personellen und strukturellen Umbrüchen neben der geistlichen, theologischen und seelsorglichen Kompetenz eine große Leitungs- und Moderationsfähigkeit mit klarer Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht sowie der Fähigkeit, Konflikte zu erkennen und zu bearbeiten, und dabei angesichts der kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen integrierend zu wirken.

Der Kirchenkreis bietet der Superintendentin/dem Superintendenten ein vielfältiges Arbeitsfeld, eine lebendige Kommunikation, eine gute kollegiale Zusammenarbeit im Kreissynodalvorstand, ein engagiertes Team in der Superintendenz und vor allem niederrheinische Lebensqualität.

Bei der Suche nach einer geeigneten Dienstwohnung ist der Kirchenkreis selbstverständlich behilflich.

Die Pfarrstelle kann nur mit einer Person besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 des Pfarrstellengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzt oder die ihr ggf. bis zur Wahl zuerkannt werden kann. Die kreiskirchliche Pfarrstelle wird für die Dauer von acht Jahren übertragen. Wiederwahl und erneute Übertragung der Pfarrstelle sind möglich.

Bei Rückfragen stehen Ihnen der Vorsitzende des Nominierungsausschusses, Herr Michael Lorenz (m.lorenz@lebenshilfe-viersen.de) oder der derzeitige Superintendent, Pfarrer Burkhard Kamphausen (Tel. 02151 7690100/kamphausen@evkkv.de) gern zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes (also bis 6. Mai 2019) an den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrer Burkhard Kamphausen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld.

In der Kirchengemeinde Unterbarmen, Kirchenkreis Wuppertal, ist die fünfte Pfarrstelle, die durch Pensionierung mit Wirkung vom 1. März 2020 vakant wird, mit einem Dienstumfang von 100 Prozent durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Zur Gemeinde gehören zwei weitere Pfarrstellen, von denen eine nach Pensionierung des Stelleninhabers mit Wirkung vom 1. Juni 2020 aufgehoben wird.

Mit der personellen Veränderung soll nach Beschluss des Presbyteriums eine neue Konzeption für die pastoralen Aufgaben der Gemeinde, die derzeit knapp 7000 Mitglieder hat, umgesetzt werden: Entsprechend soll der Dienst verstärkt gabenorientiert und nicht streng bezirksorientiert versehen werden.

Die unierte Gemeinde ist volksgemeinschaftlich geprägt. Der Unionskatechismus ist in Gebrauch. Wesentliche Säulen sind Verkündigung, Kirchenmusik und Diakonie. Die gut besuchten Gottesdienste, die vorwiegend an den beiden Standorten Unterbarmer Hauptkirche und Rotter Kirche sowie von Zeit zu Zeit an der Pauluskirche gefeiert werden, sind von zugewandter Verkündigung geprägt, haben starke musikalische Akzente und werden in guter Dienstgemeinschaft der Pfarrer und Prädikantinnen/Prädikanten sowie der Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker verantwortet. Viele Lehrende und Studierende der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel verorten sich ebenso wie Mitarbeitende der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) in den lebendigen und generationenübergreifenden Gottesdiensten der Gemeinde.

Die Kinder- und Jugendarbeit wird von einer Gemeindepädagogin und einer Diakonin verantwortet. Projekte wie Kinderbibelwoche und Kindermusical werden gemeinsam mit dem CVJM Adlerbrücke durchgeführt. Zwei evangelische Kindertageseinrichtungen sind mit der Gemeinde verbunden. Zu den diakonischen Aufgaben gehört u. a. der Unterbarmer Kinderteller. Die Gemeinde ist Mitträgerin einer Seniorenwohnstätte. Für soziale und kulturelle Projekte im Bereich der Gemeinde gibt es die Stiftung Netzwerk, die durch ihre finanziellen Beiträge viele Projekte möglich macht. In die Bürgergemeinde des Stadtteils, der sozial breit gefächert ist, gibt es intensive Kontakte und gute Zusammenarbeit. Die ökumenische Nachbarschaft ist lebendig und vielfältig.

Die Gemeinde möchte mit dem verbleibenden Pfarrstelleninhaber und der kommenden Pfarrerin/dem kommenden Pfarrer verstärkt neue, aber auch erprobte Wege des Gemeindeaufbaus gehen. Sie freut sich auf eine offene, zugewandte, wertschätzende und teamorientierte Persönlichkeit, die ihren eigenen Glauben einladend und authentisch lebt, ein Herz für lebendige Gottesdienste, zeitgemäße Verkündigung und vielfältige Kirchenmusik hat und mit Freude am Möglichen, auch mit Blick auf Gemeindeaufbau, bezirksübergreifend und -verbindend handelt. Die Gemeinde ist offen für die Begabungen und neugierig auf die Ideen der Bewerberin/des Bewerbers.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung. Ein E-Bike für die topographisch herausfordernden Wege in der Gemeinde wird gestellt.

Die Kirchengemeinde Unterbarmen liegt inmitten der grünen Großstadt Wuppertal, die über alle Einrichtungen eines Ortszentrums verfügt, hat aber in Teilen des Gemeindegebiets eher kleinstädtischen Charakter.

Nähere Auskünfte zur ausgeschriebenen Stelle erhalten Sie über den Vorsitzenden des Pfarrwahlausschusses und stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums Jens Peter Iven, Kleine Hakenstraße 11, 42283 Wuppertal, 0171 4163691, jens.iven@ekir.de. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Unterbarmen über die Superintendentin des Kirchenkreises Wuppertal, Pfarrerin Ilka Federschmidt, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal.

### **Stellenausschreibungen:**

Am Theodor-Fliedner-Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf-Kaiserswerth ist zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (Besoldungsgruppe A16 LBesO) neu zu besetzen.

Das Theodor-Fliedner-Gymnasium ist eine staatlich genehmigte Ersatzschule im Kirchenkreis Düsseldorf mit etwa 1200 Schülerinnen und Schülern. Als landeskirchliche Schule hat das Gymnasium Teil am evangelischen Bildungsauftrag und nimmt diesen unter Zuspruch und Anspruch des Evangeliums wahr.

Wir wünschen uns für die zu besetzende Stelle eine Persönlichkeit mit ausgeprägtem Wertebewusstsein. Sie soll die Bildungsziele der Evangelischen Kirche im Rheinland vertreten, die sich auch im Schulprogramm des Theodor-Fliedner-Gymnasiums wiederfinden, und sie soll den Willen und die Fähigkeit besitzen, in Zusammenarbeit mit Kollegium, Schülerinnen und Schülern und Eltern die Weiterentwicklung der Schule verantwortlich mitzugestalten. Neben konzeptionellen, organisatorischen und pädagogischen Kompetenzen werden hohe kommunikative Fähigkeiten verlangt. Die Bereitschaft, repräsentative und personale Verantwortung zu übernehmen und sich den besonderen Herausforderungen an einer Schule in Trägerschaft der evangelischen Kirche zu stellen, wird erwartet.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Art. 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist Voraussetzung.

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu vergrößern. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilt Kirchenrat Otmar Scholl, Tel. 0211 4562638.

Ihre Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2019 zu richten an: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt/Dezernat 3.3 – Landeskirchliche Schulen, Kirchenrat Otmar Scholl, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland in Hilden ist zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (Besoldungsgruppe A16 LBesO) neu zu besetzen.

Das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium ist eine staatlich genehmigte Ersatzschule im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann mit etwa 1000 Schülerinnen und Schülern. Als landeskirchliche Schule hat das Gymnasium Teil am evangelischen Bildungsauftrag und nimmt diesen unter Zuspruch und Anspruch des Evangeliums wahr.

Wir wünschen uns für die zu besetzende Stelle eine Persönlichkeit mit ausgeprägtem Wertebewusstsein. Sie soll die Bildungsziele der Evangelischen Kirche im Rheinland vertreten, die sich auch im Schulprogramm des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums wiederfinden, und sie soll den Willen und die Fähigkeit besitzen, in Zusammenarbeit mit Kollegium, Schülerinnen und Schülern und Eltern die Weiterentwicklung der Schule verantwortlich mitzugestalten. Neben konzeptionellen, organisatorischen und pädagogischen Kompetenzen werden hohe kommunikative Fähigkeiten verlangt. Die Bereitschaft, repräsentative und personale Verantwortung zu übernehmen und sich den besonderen Herausforderungen an einer Schule in Trägerschaft der evangelischen Kirche zu stellen, wird erwartet.

tionellen, organisatorischen und pädagogischen Kompetenzen werden hohe kommunikative Fähigkeiten verlangt. Die Bereitschaft, repräsentative und personale Verantwortung zu übernehmen und sich den besonderen Herausforderungen an einer Schule in Trägerschaft der evangelischen Kirche zu stellen, wird erwartet.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Art. 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist Voraussetzung. Die Evangelische Kirche im Rheinland ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu vergrößern. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilt Kirchenrat Otmar Scholl, Tel. 0211 4562638.

Ihre Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2019 zu richten an: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt/Dezernat 3.3 – Landeskirchliche Schulen, Kirchenrat Otmar Scholl, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Kray möchte zum 1. Februar 2020 ihre bisherige A-Stelle als unbefristete B-Kirchenmusik-Stelle mit einem Umfang von 75% besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand eintritt.

Die Kirchengemeinde mit Familienzentrum, Jugendhaus, Stadtteilcafé und Gemeindebüro hat 6500 Mitglieder und liegt im Nordosten des Kirchenkreises Essen. Der Ortsteil ist hervorragend an den ÖPNV angebunden. Alle Schulformen sind vor Ort. Die Kirchenmusik spielt eine wichtige Rolle im Gemeindeleben.

In der 115 Jahre alten denkmalgeschützten Alten Kirche steht eine Orgel, die 1984 von Führer/Wilhelmshaven erbaut wurde. Sie verfügt über 41 Register auf drei Manualen und hat eine modifizierte Werckmeister-3-Stimmung und flexible Windversorgung. Bisher war sie Mittelpunkt zahlreicher Orgelkonzerte und des jährlich stattfindenden Internationalen Orgelfestivals. Im Gemeindezentrum neben der Kirche steht ein Klavier zur Verfügung. Die Gemeinde verfügt über ein zweites Gemeindezentrum, in dem gleichfalls Gottesdienste stattfinden. Hier stehen ein Führer-Portativ mit drei Registern und ein Flügel zur Verfügung.

Uns ist wichtig, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Musik als Mitwirkung an der Verkündigung und des Gemeindeaufbaus versteht, pädagogische Leidenschaft mitbringt, die Gaben der Gemeinde aufnimmt und fördert und offen ist für neue musikalische Stile. Zu den Aufgaben gehören Orgeldienst in der Alten Kirche und im Gemeindehaus Isinger Feld bei Gottesdiensten und Kasualien (kein Friedhofsdienst), Leitung der Kantorei mit derzeit 30 Mitgliedern, Durchführung von Konzerten, Förderung des gottesdienstlichen Singens, Singen mit Gemeindegruppen, am Gottesdienst orientierte Projektarbeit und Umsetzung eigener Ideen.

Nähere Informationen zur Kirchengemeinde finden sie unter [www.evangelisch-in-kray.de](http://www.evangelisch-in-kray.de). Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF EG 11. Bei entsprechender Eignung ist die Vergütung nach B+, EG 12 möglich. Weitere Auskünfte erteilen gerne die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Bärbel Wilmschen, Tel. 0201 555570, [baerbel.wilmschen@ekir.de](mailto:baerbel.wilmschen@ekir.de), oder Kreiskantor Thomas Rudolph, Tel. 0201

8511222, [kreiskantorat@evkirche-essen.net](mailto:kreiskantorat@evkirche-essen.net). Bewerbungen bitte bis zum 15. Mai 2019 an die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Kray, Leither Straße 33, 45307 Essen, z.Hd. Pfarrerin Bärbel Wilmschen. Bewerbungsgespräche und musikalische Vorstellung sind Ende Juni/Anfang Juli vorgesehen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Jülich (4800 Gemeindeglieder, zentrales Gemeindehaus mit eigenem Jugendbereich in der Innenstadt von Jülich) sucht zum Aufbau einer gemeindlichen Jugendarbeit eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit einem Abschluss als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge, Diakonin/Diakon, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder vergleichbarer Qualifikation unbefristet in Teilzeit (Arbeitsumfang 75%) zum 1. September 2019.

Für unsere Gemeinde wünschen wir uns eine evangelische Jugendarbeit, die die Entfaltung von Potenzialen mit christlichem Glauben verknüpft. Hierfür suchen wir eine Fachkraft, die Freude an Kreativität und zugleich an Glauben vermittelt. Dies soll geschehen beispielsweise durch Workshops mit musischer und kreativer Arbeit wie Theater, Band, Chor oder Tanz, die dann in Jugendgottesdienste und Bühne münden.

Darüber hinaus wird auch die Mitarbeit im Kindergottesdienst-Team erwartet.

Sachliches Anforderungsprofil:

- Freude an kreativer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- die bewusste Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche,
- Bereitschaft zur Arbeit am Abend und an Wochenenden.

Wir bieten einen Jugendbereich mit mehreren Räumen, der ebenfalls durch die Offene Jugendarbeit (100% Stelle) genutzt wird, was Absprachen erforderlich macht, aber auch Synergie-Effekte mit sich bringt. Die Jugendleiterinnen/Jugendleiter verfügen über je ein eigenes Büro. Das Gemeindehaus mit Küche ist direkt baulich angebunden und gegenüber befindet sich die Kirche, die auch als Veranstaltungsort genutzt wird.

Die Vergütung richtet sich nach BAT/KF mit den bei der evangelischen Kirche üblichen Sozialleistungen.

Es besteht die Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung sowie der Supervision. Die schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Mai 2019 an: Evangelische Kirchengemeinde Jülich, Düsseldorf Straße 30, 52428 Jülich, [juelich@ekir.de](mailto:juelich@ekir.de)

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Horst Grothe, Tel. 02461 54036, [horst.grothe@ekir.de](mailto:horst.grothe@ekir.de).

Im Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der Verwaltungsleitung neu zu besetzen.

Das Verwaltungsamt ist die zentrale Verwaltungsstelle für 26 Kirchengemeinden, einen Gemeindeverband, die Superintendentur und die kreiskirchlichen Einrichtungen.

Das Verwaltungsamt ist insbesondere zuständig für die gemeinsame Personalverwaltung mit dem Kirchenkreis Moers, die Vermögens- und die Liegenschaftsverwaltung, die Gemeindegliederbearbeitung, die Finanzbuchhaltung sowie für das Meldewesen. Zu den Aufgaben der Verwaltungsleitung gehören die Personalführung der derzeit rund 50 Mitarbeitenden im Amt, die strategische und konzeptionelle Entwicklung des Verwaltungsamts, die Organisation der einzelnen Arbeitsbereiche, die fachliche Begleitung der Leitungsgremien des

Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sowie die Verantwortung für die Aufstellung des kreiskirchlichen Haushalts und der gemeindlichen Haushalte.

Sie verfügen über den Abschluss der Zweiten Kirchlichen Verwaltungsprüfung oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation bzw. ein abgeschlossenes Studium. Zusatzqualifikationen – etwa in Betriebswirtschaft oder Projektsteuerung – sind von Vorteil.

Sie verfügen idealerweise über Erfahrungen in der Führung kirchlicher Einrichtungen oder eines kirchlichen Verwaltungsamts oder auch von Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung.

Sie überzeugen durch selbstständige Arbeitsorganisation und die Bereitschaft, Entscheidungen vertrauensvoll in Abstimmung mit der Superintendentin/dem Superintendenten und den Leitungsgremien des Kirchenkreises zu treffen. Weiterhin haben Sie die Fähigkeit, Mitarbeitende kooperativ zu führen und zu motivieren. Ebenso erwarten wir Verhandlungsgeschick, sicheres Auftreten sowie Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit, eine hohe Eigenmotivation, eine proaktive und ergebnisorientierte Arbeitsweise sowie sehr gute Kommunikationsfähigkeit auf allen Ebenen. Die aktive Unterstützung des evangelischen Profils des Kirchenkreises wird ebenfalls erwartet.

Die Stelle ist derzeit nach A 15 bewertet. Eine Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis ist möglich. Menschen mit Behinderung werden bei gleichwertiger Eignung besonders berücksichtigt.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte per E-Mail bis spätestens vier Wochen nach Erscheinen der Anzeige an den Kirchenkreis Krefeld-Viersen – Superintendent, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, [superintendentur.krefeld-viersen@ekir.de](mailto:superintendentur.krefeld-viersen@ekir.de), senden.

Bei Rückfragen stehen Ihnen der Superintendent des Kirchenkreises, Herr Burkhard Kamphausen (Tel. 02151 7690-104, oder der amtierende Verwaltungsleiter, Dr. Gerd Schneider (Tel. 02151 7690-150 oder 0178 661 2501) zur Verfügung.

#### Literaturhinweise:

**Ehrenamt der Zukunft.** Anregungen aus der Praxis, Herausgeber: Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelischer Kirchenkreis Düsseldorf, Diakonie Düsseldorf. Redaktion: Arbeitskreis Ehrenamtskoordination des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf, Ursula Wolter, Nicole Ganss. Düsseldorf, Februar 2019, 38 Seiten, Illustrationen

**Musik macht's möglich!** Stifтет Gemeinschaft – weckt Glauben – baut Gemeinde, Herausgeber: Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Abt. 1 Theologie und Ökumene, Dez. 1.1 Theologie. V.i.S.d.P: Ulrich Cyganek, Redaktion: Ingrid Daniel, Dietmar Silbersiepe, Elke Wisse. Düsseldorf, Januar 2019, 120 Seiten, Illustrationen (Werkbuch)

**Ökumenisch Kirche sein.** Zu den ökumenischen Aufrufen und Erklärungen aus dem Jahr des Reformationsjubiläums, Herausgeberin: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. 1 Theologie und Ökumene, Dez. 1.2 Ökumene. V.i.S.d.P. Landeskirchenrat Markus Schaefer. Düsseldorf 2019, 23 Seiten, Illustrationen

Andreas Kleinschmidt: **Interpretation der Offenbarung des Johannes im Kontext der Bibel.** Das endzeitliche Schicksal der Gemeinde Jesu, Israels und der Menschheit. Geistliche, interaktive Auslegung – Theologie der Apokalypstik. Norderstedt: Verlag Twentysix 2019, 672 Seiten. ISBN: 978-3-7407-5336-8



**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: [KABL.Redaktion@EKiR.de](mailto:KABL.Redaktion@EKiR.de).

**Verlag:** wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

**Layout:** Di Raimondo Type & Design, [www.diraimondo.de](http://www.diraimondo.de)

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

---